

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Entscheidung über die Art der Durchführung einer öffentlichen Konsultation zur Initiative für nachhaltige Unternehmensführung durch die Europäische Kommission (Fall 1956/2021/VB)**

Entscheidung

**Fall 1956/2021/VB - Geöffnet am 08/12/2021 - Entscheidung vom 12/12/2022 - Betroffene Institution** Europäische Kommission ( Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt ) |

Die Beschwerdeführer, eine Gruppe zivilgesellschaftlicher Organisationen, befassten sich mit der Art und Weise, wie die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Initiative für nachhaltige Unternehmensführung durchführte, mit der Unternehmen ermutigt werden sollen, Nachhaltigkeitsfragen in ihrer Tätigkeit besser zu handhaben. Insbesondere brachten die Beschwerdeführer vor, dass die Kommission in dem kurz nach Abschluss der öffentlichen Konsultation veröffentlichten zusammenfassenden Bericht die Ansichten der Bürgerinnen und Bürger, die Antworten über Online-Kampagnenplattformen eingereicht hatten, nicht angemessen dargelegt habe.

Die Bürgerbeauftragte fand es bedauerlich, dass die Kommission keinen bürgerfreundlicheren Ansatz bei der Berichterstattung über die Konsultation in ihrem Bericht gewählt hat, insbesondere durch die Bereitstellung von mehr Informationen über die Antworten derjenigen, die an den Kampagnen teilgenommen haben. Der Ansatz der Kommission, im zusammenfassenden Bericht überhaupt nicht über den Inhalt der Kampagnenantworten zu berichten, birgt die Gefahr, dass Organisationen davon abgehalten werden, künftig Kampagnen zu starten. Dies würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der öffentlichen Konsultationen auswirken, Meinungen der Öffentlichkeit einzuholen und die Bürgerinnen und Bürger in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Da die Kommission den daraus resultierenden Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit inzwischen angenommen hat, sind weitere Untersuchungen zu diesem Thema nicht gerechtfertigt. Die Bürgerbeauftragte richtete an die Kommission jedoch einen Verbesserungsvorschlag, um sicherzustellen, dass sie



in ihren Berichten über die Ergebnisse öffentlicher Konsultationen in Zukunft bessere Informationen über die Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf Kampagnenplattformen liefert. Sie schlug außerdem vor, dass die Kommission Organisationen klare Informationen darüber zur Verfügung stellt, wie die von ihnen in den Kampagnen gesammelten Informationen im Rahmen von Konsultationen am besten berücksichtigt werden können.

## Hintergrund der Beschwerde

1. Von Oktober 2020 bis Februar 2021 veranstaltete die Kommission eine öffentliche Konsultation, um die Ansichten der Interessenträger und der Bürgerinnen und Bürger zur „Nachhaltigen Corporate Governance-Initiative“ [1] einzuholen.
2. Die Beschwerdeführer, mehrere Organisationen [2], vertreten durch Friends of the Earth Europe (FoEE), organisierten Online-Tools, die es den Bürgern ermöglichten, an der Konsultation teilzunehmen, indem sie eine standardisierte Antwort einreichten und ihre eigenen besonderen Beiträge leisteten. Die Beiträge wurden durch zwei getrennte Kampagnen gesammelt. Die im Rahmen der ersten Kampagne [3] gesammelten Antworten wurden direkt über das Online-Portal der Kommission zur Konsultation übermittelt. Die im Rahmen der zweiten Kampagne gesammelten [4] wurden teilweise über das Online-Portal der Konsultation versandt und teilweise als Online-Petition gesammelt. Die beiden Kampagnen mobilisierten gemeinsam 595390 Antworten.
3. Im Januar und Februar 2021 führte die FoEE mehrere Gespräche mit der Kommission, um sich darauf zu einigen, wie der Kommission am besten Unterschriften übermittelt werden können, die die Antwort der zweiten Kampagne unterstützen, die als Online-Petition gesammelt wurde. FoEE und die Kommission sind sich einig, dass ein PDF-Dokument mit den Namen aller Personen, die die Petition (122785) unterzeichnet haben, per E-Mail übermittelt werden kann. Die FoEE forderte die Kommission auf, „*die Gesamtzahl der Antworten der Bürger zu übermitteln, anstatt diese als eine Antwort auf die Konsultation zu behandeln*“ und sie in der Folgenabschätzung zu erwähnen. Die Kommission stimmte zu, „*die Antwort zu verweisen, indem sie die Zahl der Befragten angibt, die [...] sie repräsentiert*“ und fügte hinzu, dass „*die Zahl der Unterschriften [ wird] in der Folgenabschätzung erwähnt werden*“.
4. Im Februar 2021 übermittelte die FoEE der Kommission zwei PDF-Dokumente mit den 122785 Unterschriften.
5. Im Mai 2021 wandte sich FoEE an die Kommission und äußerte Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass in dem nach Abschluss der Konsultation veröffentlichten zusammenfassenden Bericht [5] auf der Konsultationswebsite [6] die 122785 Unterschriften nicht erwähnt wurden. Dies entspreche nicht dem, was sie mit der Kommission vereinbart habe, nämlich, dass die Unterschriften so ernst behandelt würden wie die im Rahmen des Konsultationsinstruments übermittelten Antworten.



6. Im Juli 2021 teilte die Kommission der FoEE mit, dass sie den sachlichen zusammenfassenden Bericht aktualisiert habe, um einen Verweis auf die Unterschriften aufzunehmen. Er fügte hinzu, dass die im Rahmen von Kampagnen eingereichten Antworten getrennt von den Nicht-Kampagnen-Antworten getrennt und analysiert werden und dass alle Beiträge der Interessenträger auf den zusammenfassenden Bericht [7], der der Folgenabschätzung beigefügt und zusammen mit dem Vorschlag veröffentlicht wird, verwiesen, analysiert und in den zusammen mit dem Vorschlag veröffentlichten Bericht aufgenommen werden.

7. Im August 2021 begrüßte die FoEE die Änderung des sachlichen zusammenfassenden Berichts, forderte die Kommission jedoch auf, nicht nur auf die Anzahl der eingegangenen Beiträge, sondern auch auf ihre Kernbotschaften Bezug zu nehmen. Ferner forderte sie die Kommission auf, das Kreisdiagramm auf der Konsultationswebsite so zu ändern, dass sie die 122785 Unterschriften enthält.

8. Im September 2021 erklärte die Kommission, dass der zusammenfassende Bericht nicht eine detaillierte Beschreibung der Beiträge von Mitgliedern der Öffentlichkeit enthalten soll, sondern einen Überblick geben soll. Daher war sie der Auffassung, dass es nicht erforderlich sei, sie weiter zu ändern.

9. Unzufrieden mit den Antworten der Kommission wandten sich die Beschwerdeführer im November 2021 an den Bürgerbeauftragten.

## Die Untersuchung

10. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein, wie die Kommission i) über den Inhalt der im Rahmen der beiden Kampagnen im Sachzusammenfassenden Bericht erhobenen Beiträge berichtete und ii) die Zahl der auf der Website der öffentlichen Konsultation eingegangenen Beiträge widerspiegelte.

11. Im Laufe der Untersuchung erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission und anschließend die Bemerkungen der Beschwerdeführer auf die Antwort der Kommission.

## Wie die Kommission im zusammenfassenden Bericht über die Kampagnenbeiträge berichtet hat

### Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

12. Die **Kommission** vertritt die Auffassung, dass sie alle Beiträge gleich behandelt und die Ergebnisse der Kampagne entsprechend den „Leitlinien für bessere Rechtsetzung“ [8] (Leitlinien) angemessen dargestellt hat.



**13.** Die Kommission vertrat die Auffassung, dass sie den von ihr in ihrem Schriftwechsel mit der FoEE vereinbarten Vereinbarungen entsprochen habe. Sie verweist auf die Beiträge, indem sie die Zahl der Befragten angibt, die sie vertreten, in der Folgenabschätzung auf sie Bezug nimmt und alle Beiträge im Rahmen der beratenden Tätigkeiten zur Vorbereitung ihrer Initiative berücksichtigt. Die Kommission gab an, dass die im Rahmen von Kampagnen gesammelten Beiträge in dem zusammenfassenden Bericht zur Folgenabschätzung umfassend berücksichtigt wurden.

**14.** Die Kommission stellte fest, dass der sachliche zusammenfassende Bericht die Anzahl der eingegangenen Beiträge, einschließlich der Kampagnenantworten, enthält. Im Anschluss an den Änderungsantrag bezieht er sich auch auf die 122785 Unterschriften.

**15.** Er fügte hinzu, dass in den Leitlinien zwar anerkannt wird, dass Kampagnen sehr effektiv sind, um das Interesse der Interessenträger zu wecken und Schlüsselbotschaften für politische Entscheidungsträger hervorzuheben, aber sie erwähnen auch, dass Kampagnen für diejenigen, die die Antworten analysieren, eine Herausforderung darstellen. In diesem Sinne hält es die „Toolbox für bessere Rechtsetzung“ [9] (Toolbox) für wesentlich, Kampagnen zu identifizieren, getrennt zu analysieren und die Ergebnisse angemessen zu präsentieren.

**16.** In Bezug auf den sachlichen zusammenfassenden Bericht sieht das Instrumentarium vor, dass die Kommission einen kurzen und ausgewogenen Überblick über die im Rahmen einer spezifischen Konsultation eingegangenen Beiträge geben sollte. Die Kommission argumentierte daher, dass der Bericht nicht eine detaillierte Beschreibung des Inhalts der Beiträge, sondern nur einen Überblick darüber liefern solle. Alle Kampagnenreaktionen wurden jedoch getrennt und in Anhang II der Folgenabschätzung gesondert analysiert, wie in der Toolbox vorgesehen, und im Dokumentenregister der Kommission veröffentlicht. [10] Daher hielt die Kommission es für gerechtfertigt, dass der sachliche zusammenfassende Bericht nur einen Überblick über diese Antworten enthielt.

**17.** Die **Beschwerdeführer** sind mit der Kommission nicht einverstanden. Sie stellten fest, dass es sich bei dem zusammenfassenden Sachbericht um ein knappes achtseitiges Dokument handelt, das die Kommission als Zusammenfassung des Ergebnisses der Konsultation vorgelegt hat. Sie war auch während der entscheidenden Phase der Ausarbeitung des Vorschlags öffentlich zugänglich. Im sachlichen zusammenfassenden Bericht hat die Kommission die Antworten von 855 Interessenträgern aufgeschlüsselt, während die 473461 Kampagnenantworten erst nach *der* Veröffentlichung des Vorschlags in einem Abschnitt eines 247-seitigen Anhangs der Folgenabschätzung vorgestellt wurden. Nach Ansicht der Beschwerdeführer ist es unwahrscheinlich, dass Personen, die an der Ausarbeitung des Vorschlags und am Entscheidungsprozess beteiligt sind, dem Anhang und dem sachlichen zusammenfassenden Bericht die gleiche Aufmerksamkeit widmen.

**18.** Die Beschwerdeführer machten ferner geltend, dass die Kommission, indem sie den Inhalt der Kampagnenantworten aus dem sachlichen zusammenfassenden Bericht ausschloss, weder den Leitlinien und der Toolbox entsprochen noch ihre Zustimmung mit FoEE weiterverfolgt habe. Durch die Trennung von Kampagnenbeiträgen von Beiträgen von Unternehmen und



Verbänden schuf die Kommission ein zweistufiges System, das die Bürger bestrafte und zu einer unausgewogenen und unfairen Berichterstattung führte. Nach Ansicht der Beschwerdeführer kann dies nicht als Gleichbehandlung angesehen werden.

**19.** Die Beschwerdeführer erklärten, dass öffentliche Konsultationen eines der wenigen Mittel sind, mit denen sich die Bürger an der Politikgestaltung auf EU-Ebene beteiligen müssen. Ihrer Ansicht nach sollten die Antworten der Bürger ebenso analysiert und berichtet werden wie jede andere Reaktion auf öffentliche Konsultationen.

## Bewertung des Bürgerbeauftragten

**20.** Der Vertrag über die Europäische Union sieht vor, dass Entscheidungen so offen wie möglich und möglichst eng mit den Bürgern getroffen werden sollten. [11] Im Vertrag über die Europäische Union heißt es ferner, dass die Bürger das Recht haben, sich am demokratischen Leben der EU zu beteiligen [12] und dass die EU-Institutionen den Bürgern und repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben sollten, ihre Ansichten in allen Bereichen der EU bekannt zu machen und öffentlich auszutauschen [13]. Öffentliche Konsultationen sind ein wichtiges Instrument, um die Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben der EU und am Entscheidungsprozess zu gewährleisten.

**21.** Bei der Planung, Ausarbeitung oder Vorschlag neuer EU-Rechtsvorschriften und -Politiken verfolgt die Kommission ihre „Bessere Rechtsetzungsagenda“, um evidenzbasierte und transparente Rechtsvorschriften zu gewährleisten und die Ansichten der Betroffenen zu berücksichtigen [14]. Im Jahr 2021 veröffentlichte die Kommission nach einer Überarbeitung der bestehenden Instrumente und Leitlinien aktualisierte Fassungen der Leitlinien und des Instrumentariums für bessere Rechtsetzung.

**22.** Die Leitlinien und das Instrumentarium enthalten die Grundsätze, die die Kommission bei der Ausarbeitung neuer Initiativen und Vorschläge sowie bei der Verwaltung und Bewertung bestehender Rechtsvorschriften verfolgt. Sie legen auch das Verfahren und die Regeln fest, die die Kommission bei öffentlichen Konsultationen befolgen sollte. [15] Der Bürgerbeauftragte ist stets der Auffassung, dass die Organe und Einrichtungen der EU die von ihnen für sich festgelegten Vorschriften anwenden sollten. Dies gewährleistet Kohärenz, Transparenz und vermeidet jegliche Willkür in der Arbeitsweise der EU-Verwaltung.

**23. Gleichzeitig sollten** die Leitlinien und das dazugehörige Instrumentarium stets angewandt werden, um ihren erklärten Zweck zu erreichen, nämlich einen transparenten, faktengestützten und inklusiven Politik- und Rechtsetzungsprozess zu gewährleisten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich diese Regeln in eine bloße Tick-Box-Übung verwandeln. Flexibilität bei der Anwendung der Leitlinien kann erforderlich sein, und die Kommission genießt bei der Beurteilung, was die Vorschriften im Einzelfall mit sich bringen, einen Ermessensspielraum.

**24.** Im vorliegenden Fall vertrat die Kommission die Auffassung, dass es im Einklang mit den Bestimmungen der Leitlinien und des Instrumentariums steht, keinen Überblick über den Inhalt



der im Rahmen von Kampagnen eingereichten Antworten in den sachlichen zusammenfassenden Bericht aufzunehmen.

**25.** Was den sachlichen zusammenfassenden Bericht betrifft, so heißt es in den Leitlinien, dass er „*die in der öffentlichen Konsultation aufgeworfenen Schlüsselfragen*“ umfassen sollte **[16]** . Die Toolbox fügt hinzu, dass „*[i] f-Kampagnen identifiziert werden sollten, auf die sie im sachlichen zusammenfassenden Bericht sowie im Synthesebericht verwiesen werden sollten. Die Berichterstattung über Kampagnen sollte die Anzahl der Befragten umfassen, die die Kampagne unterstützen, sowie die Zusammenfassung ihrer Standpunkte [...]*“ (Hervorhebung hinzugefügt) [17] .

**26.** Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass in der Toolbox festgelegt wird, dass die Kampagnenantworten getrennt und getrennt von den Nicht-Kampagnen-Antworten analysiert werden sollten [18] . Dies scheint sich jedoch eher auf die Analyse der Antworten als auf die Berichterstattung über ihren Inhalt zu beziehen.

**27.** Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und das Instrumentarium offenbar Interpretationsspielraum lassen, wenn es darum geht, ob die Kommission den Inhalt der Kampagnenergebnisse im zusammenfassenden Sachbericht darlegen sollte. Die Leitlinien und das Instrumentarium sind jedoch Ausdruck der Grundsätze der besseren Rechtsetzung, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Bürger in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Bei ihrer Auslegung sollte die Kommission dies berücksichtigen und sich für eine für die Bürger günstigere Auslegung entscheiden.

**28.** Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass es zwar wichtig ist, der Öffentlichkeit zu ermöglichen, ihre Standpunkte zu den vorgeschlagenen Politiken und Beschlüssen durch die Organisation öffentlicher Konsultationen zu äußern, es aber ebenso wichtig ist, alle Ansichten in ausgewogener und fairer Weise darzulegen. Es besteht ein klarer Unterschied bei den Antworten, die im sachlichen zusammenfassenden Bericht oder nur in einem Anhang der Folgenabschätzung zu beschreiben sind. Der sachliche zusammenfassende Bericht ist zu einem früheren Zeitpunkt als die Folgenabschätzung verfügbar und ist direkt und leicht auf der Konsultationswebsite zugänglich. Darüber hinaus handelt es sich, wie der Beschwerdeführer festgestellt hat, um ein deutlich prägnanteres Dokument. Es ist klar, dass die Antworten, die in dem zusammenfassenden Bericht enthalten sind, stärker hervorgehoben werden als die in einem Anhang der Folgenabschätzung aufgeführten.

**29.** Organisationen investieren Zeit und Ressourcen, um Kampagnen zu starten und Antworten der Bürger im Rahmen öffentlicher Konsultationen zu sammeln. Der Ansatz der Kommission, überhaupt nicht über den Inhalt der Kampagnenantworten im sachlichen zusammenfassenden Bericht zu berichten, birgt die Gefahr, dass Organisationen in Zukunft davon abgehalten werden, Kampagnen zu starten. Dies würde sich nachteilig auf die Fähigkeit öffentlicher Konsultationen auswirken, Meinungen der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Bürger in den Entscheidungsprozess einzuholen.

**30.** Vor diesem Hintergrund hält es der Bürgerbeauftragte für angemessen und fair, dass ein



Überblick über den Inhalt der im Rahmen von Kampagnen übermittelten Antworten der Bürger in den sachlichen zusammenfassenden Bericht aufgenommen wird. Während das Volumen der Kampagnenantworten für die Kommission eine Herausforderung darstellen kann, ist der Inhalt dieser Antworten weitgehend identisch. Die Zahl der im Rahmen von Kampagnen eingegangenen Antworten sollte daher kein großes Hindernis für ihre Aufnahme in den sachlichen zusammenfassenden Bericht darstellen. Im Gegenteil, da Kampagnenreaktionen weitgehend dieselben Kernaussagen enthalten, handelt es sich um eine hinreichend homogene Gruppe, die im sachlichen zusammenfassenden Bericht zusammengefasst werden kann.

**31.** Es ist bedauerlich, dass die Kommission die Leitlinien und das Instrumentarium für bessere Rechtsetzung nicht bürgerfreundlicher angewandt hat, insbesondere indem sie in ihrem sachlichen zusammenfassenden Bericht mehr Informationen über die im Rahmen von Kampagnen eingegangenen Antworten zur Verfügung gestellt hat. Da die Kommission jedoch den sich daraus ergebenden Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht für die Nachhaltigkeit von Unternehmen [19] angenommen hat, sind keine weiteren Untersuchungen zu diesem Thema gerechtfertigt.

**32.** Um die allgemeine Fairness der Berichterstattung der Kommission über öffentliche Konsultationen zu verbessern, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission in Zukunft einen kurzen Überblick über die Standpunkte enthalten sollte, die in den im Rahmen von Kampagnen gesammelten Antworten in den Sachzusammenfassungsbericht zusammen mit den Antworten der Interessenträger zum Ausdruck gebracht wurden. Zu diesem Zweck wird die Bürgerbeauftragte der Kommission einen Verbesserungsvorschlag unterbreiten.

## **Wie die Kommission die per E-Mail übermittelten Unterschriften auf der Konsultationswebsite vorgelegt hat**

### **Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente**

**33.** Die **Beschwerdeführer** machten geltend, dass die Kommission die 122785 per E-Mail eingereichten Unterschriften als einzigen Beitrag gezählt und als solche auf der Konsultationswebsite gemeldet habe. Trotz ihrer Aufforderung, sie auf die Website aufzunehmen, habe die Kommission dies nicht getan.

**34.** Die **Kommission** erklärte, dass sie die 122785 Unterschriften nicht als einen einzigen Beitrag gezählt habe und sie auch auf der Konsultationswebsite nicht fehlen würden. Die einschlägigen Dokumente für die Erstellung der Folgenabschätzung sind der sachliche zusammenfassende Bericht und, was noch wichtiger ist, Anhang II der Folgenabschätzung, in dem die Unterschriften genannt werden. Das Kreisdiagramm auf der Konsultationswebsite ist eine statistische Darstellung der gültigen Feedback-Instanzen und kann daher technisch nicht die per E-Mail bereitgestellten Unterschriften enthalten. Es ist eine einfache visuelle Hilfe und stellt keine vollständige Darstellung aller empfangenen Eingaben dar.



## Bewertung des Bürgerbeauftragten

**35.** Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Informationen im Kreisdiagramm zwar keine vollständige Darstellung der erhaltenen Eingaben sind, aber eine sehr nützliche visuelle Hilfe darstellen und es ermöglichen, die Art der eingegangenen Antworten schnell zu identifizieren. In diesem Sinne geht der Bürgerbeauftragte davon aus, dass der Beschwerdeführer wünscht, dass die per E-Mail übermittelten Unterschriften in das Kreisdiagramm aufgenommen werden.

**36. Der Bürgerbeauftragte nimmt** jedoch die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, dass es aus technischer Sicht unmöglich war, sie in das Kreisdiagramm auf der Konsultationswebsite aufzunehmen.

**37.** Der Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Beschwerdeführer im Austausch mit der Kommission nicht darüber informiert wurden, dass es nicht möglich gewesen wäre, per E-Mail eingereichte Unterschriften in das Kreisdiagramm aufzunehmen. Die Beschwerdeführer hatten deutlich gemacht, dass sie erwarten, dass die Unterschriften gleich behandelt werden wie andere Konsultationsantworten und die Gesamtzahl der Kampagnenantworten, die sich in der Mitteilung der Kommission über die Konsultation widerspiegeln.

**38.** Trotz der technischen Einschränkungen hätte die Kommission auf der Konsultationswebsite erwähnen können, dass sie zusätzlich zu den im Kreisdiagramm genannten Rückmeldungen auch Antworten erhalten hatte, die von 122785 Personen unterzeichnet wurden. Da der Kommissionsvorschlag nun angenommen wurde, sind jedoch keine weiteren Untersuchungen zu diesem Thema gerechtfertigt.

**39.** In Zukunft sollte die Kommission den Organisationen klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie die Antworten, die sie durch Kampagnen sammeln, im Rahmen von Konsultationen am besten berücksichtigt werden können. Der Bürgerbeauftragte wird nachstehend einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

## Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Weitere Anfragen sind nicht gerechtfertigt.**

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

## Verbesserungsvorschläge



**Bei künftigen öffentlichen Konsultationen sollte die Kommission einen Überblick über die im Rahmen von Kampagnen gesammelten Antworten in den sachlichen zusammenfassenden Bericht aufnehmen.**

**Die Kommission sollte den Organisationen klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie die Antworten, die sie durch Kampagnen sammeln, im Rahmen von Konsultationen am besten berücksichtigt werden können.**

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, 12.12.2022

[1] Ziel der Initiative ist es, den EU-Rechtsrahmen für Gesellschaftsrecht und Corporate Governance zu verbessern. Weitere Informationen zur Initiative finden Sie unter [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance_en) [Link]. Am 23. Februar 2022 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht für die Nachhaltigkeit von Unternehmen an, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A52022PC0071> [Link].

[2] Friends of the Earth Europe (FoEE), Anti-Slavery International, Österreichische Arbeitskammer (AK), Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB), European Coalition for Corporate Justice (ECCJ), European Trade Union Confederation (ETUC), Clean Clothes Campaign – International Office, Global Witness, SumOfUs, WeMove.

[3] Die erste Kampagne wurde von Global Witness, Anti-Slavery International und Clean Clothes Campaign in Zusammenarbeit mit Avaaz geleitet.

[4] Die zweite Kampagne wurde von FoEE, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, der European Coalition for Corporate Justice, der Österreichischen Arbeitskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund in Zusammenarbeit mit WeMoveEurope und SumOfUs geleitet und von mehr als 150 zivilgesellschaftlichen Gruppen unterstützt.

[5] Kurz nach Abschluss einer öffentlichen Konsultation wird ein sachlicher zusammenfassender Bericht auf der Konsultationswebsite veröffentlicht, um eine kurze sachliche Zusammenfassung der in der öffentlichen Konsultation aufgeworfenen Schlüsselfragen zu geben.

[6]

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/en> [Link].



[7] Am Ende der Konsultation wird ein zusammenfassender Bericht erstellt, der der Folgenabschätzung als Anhang beigefügt ist und die Initiative im Rahmen des Verfahrens begleitet, das zur Annahme durch die Kommission führt.

[8] Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung,  
[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/swd2021\\_305\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/swd2021_305_en.pdf) [Link].

[9] Instrumentarium für bessere Rechtsetzung,  
[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/br\\_toolbox-nov\\_2021\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/br_toolbox-nov_2021_en_0.pdf) [Link].

[10] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Folgenabschätzungsbericht zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflicht für die Nachhaltigkeit von Unternehmen,

[https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2022\)42 &lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2022)42 &lang=de) [Link]

[11] Vertrag über die Europäische Union, Artikel 1 und Artikel 10 Absatz 3,  
[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0023.02/DOC\\_1&format](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0023.02/DOC_1&format)  
[Link].

[12] Vertrag über die Europäische Union, Artikel 10 Absatz 3.

[13] Vertrag über die Europäische Union, Artikel 11 Absatz 1.

[14] Weitere Informationen zur Agenda für bessere Rechtsetzung sind unter  
[https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how\\_en#re](https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how_en#re)  
abrufbar [Link].

[15] Die einschlägigen Kapitel für öffentliche Konsultationen sind Kapitel 2 der Leitlinien für bessere Rechtsetzung und Kapitel 7 des Instrumentariums für bessere Rechtsetzung.

[16] Leitlinien für bessere Rechtsetzung, Seite 21.

[17] Instrumentarium für bessere Rechtsetzung, S. 478.

[18] Instrumentarium für bessere Rechtsetzung, S. 476 und 478.

[19]  
[https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en)  
[Link]